



Amtsblatt der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang

Datum

Nummer

29

24.11.2023

11

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bebauungsplan Nr. 65 „Elben-Über den Höfen“
Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**
- 2. Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vahlberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos - im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.gemeinde-wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 02.11.2023 folgende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 65 „Elben – Über den Höfen“ gefasst:

1. Behandlung der Stellungnahmen

1.1 Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07. — 11.08.2023 in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wenden durchgeführt. Zusätzlich waren die ausgelegten Unterlagen im Internet auf dem Beteiligungsportal der Gemeinde Wenden <https://beteiliauna.nrw.de/portal/wenden/beteiliauna/themen> für die Dauer der öffentlichen Auslegung einsehbar.

1.1.1 Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen wurden.

1.2 Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt; ihnen wurde mit Schreiben vom 04.07.2023 bis zum 11.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.2.1 Es wird festgestellt, dass im Zuge der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen zu den Planinhalten vorgetragen wurden, die eine Änderung der Plankonzeption erfordern. Die eingegebenen Stellungnahmen sind inklusive Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag tabellarisch im Anhang der Beschlussvorlage aufgelistet.

2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 Nr. 6), beschließt der Rat der Gemeinde Wenden den Bebauungsplan Nr. 65 "Elben — Über den Höfen", bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, als Satzung. Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 4.995 m² großen Bereich des Flurstücks 79 der Gemarkung Wenden, Flur 36. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind aus dem Anlageplan ersichtlich.



3. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Mensch	Informationen und Bewertung zu Schall und Geruchsemissionen	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Boden und Fläche		

Bodenfunktion	Informationen und Bewertung der Einflüsse durch die Planung	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertung zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wasser		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Landschaft /Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zu den möglichen Beeinträchtigungen der Landschaft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Kultur und sonstige Sachgüter		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Klima, Luft		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wechselwirkungen		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

-Zur Aufstellung sowie zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB

- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

-zum Satzungsbeschluss vom 02.11.2023.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Elben – Über den Höfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Bebauungsplan Nr. 65 „Elben – Über den Höfen“ kann bei der Gemeinde Wenden, Fahrbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr – 12:00 Uhr
Montags bis dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Der rechtskräftige Bebauungsplan nebst Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenden (www.wenden.de) unter folgendem Link eingesehen werden:

Rathaus → Bürgerservice → Planung/Bauen → Bauleitpläne → Ortschaft Elben → Bebauungsplan Nr. 65 Elben Über den Höfen

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. Der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
 - c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise zum Planverfahren

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit sowie fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wenden, 24.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Clemens

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vahlberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in der Sitzung am 02.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird eine Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vahlberg erlassen (sog. Klarstellungssatzung). Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Anlageplan.
2. Die Satzung wird gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

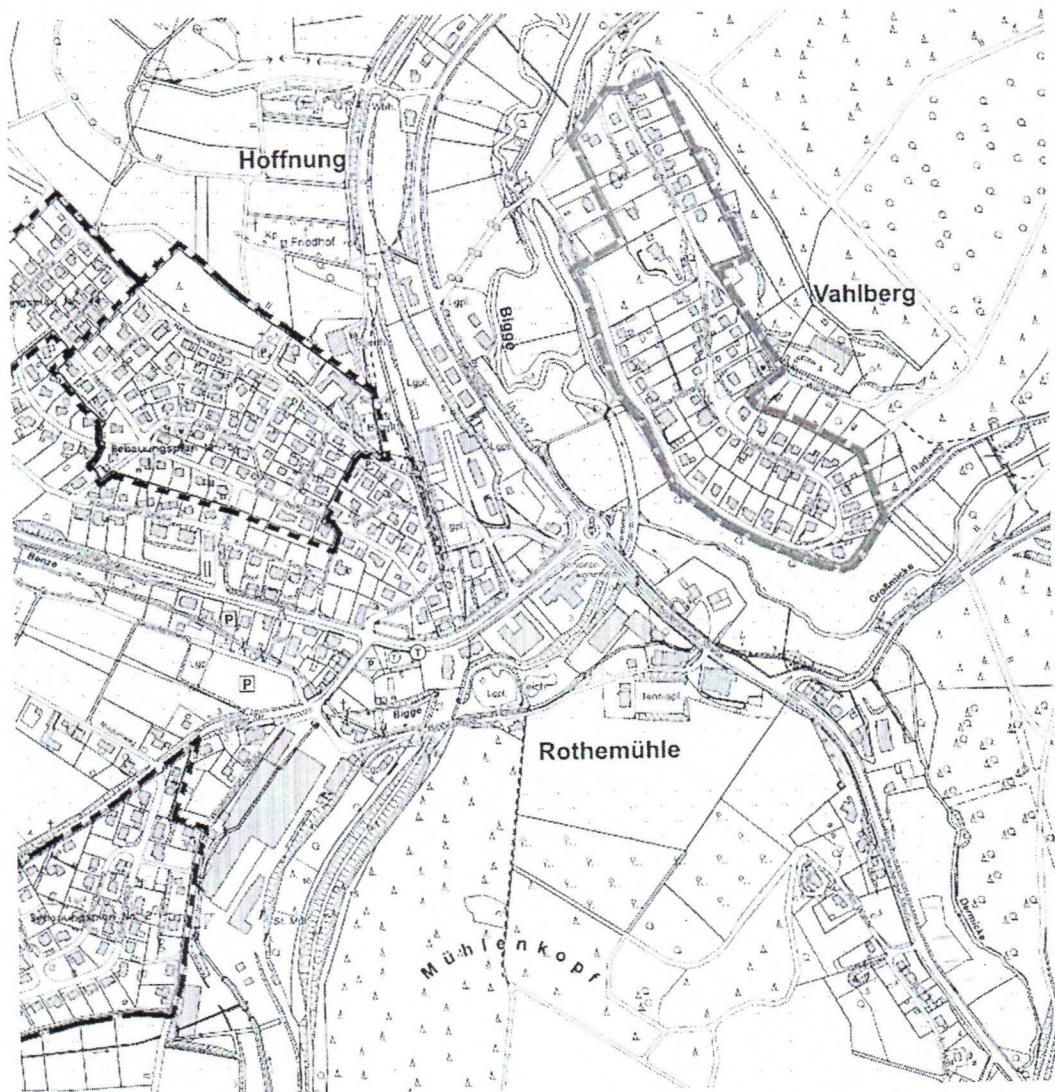


Abbildung 1: Lage und Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Vahlberg

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 02.11.2023.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vahlberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung kann bei der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise zum Planverfahren

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Wenden, 24.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Clemens